

**Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein
ANTS Helfernetzwerk e.V
Beitragsordnung vom 01.09.2024**

§1 Allgemeines

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für eine Person beträgt 50,00 Euro pro Jahr.
2. Bei einem unterjährigem Eintritt werden 4,20 Euro pro Monat bis zum Ende des Beitragsjahres fällig.
3. Das Beitragsjahr ist vom 01.10. bis 30.09.

§3 Regelung

1. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig, am 01.10..
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Bei Vereinseintritt im Laufe des Beitragsjahres ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 4,20 Euro bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres fällig.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Beitragsjahres schriftlich erklärt werden.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Beitragsjahr.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.
9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Mitgliedsbeitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
11. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§4 Zahlung und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich, d.h. vom 01.10. bis 30.09. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.10. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht und bei neuen Mitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.10. eines jeden Beitragsjahres auf das Konto des Vereins.

§5 Vereinskonto

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf folgendes Konto zulässig.

GLS Bank
ANTS Helfernetzwerk e.V.
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE56 430609671339 984000

2. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Löf, den 01.09.2024

Der Vorstand